

Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 19.12.2023 die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „**Meiningen**“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Die Stadt Meiningen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Verwendung des Wappens der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.
- (2) Das Meininger Stadtwappen hat die Form eines blauen Schildes, der unten gerundet ist. Das Wappen zeigt eine silberne Stadtmauer mit fünf silbernen Türmen, die rote Dächer haben. Im offenen Tor der Stadtmauer steht eine schwarze Henne vor einem goldenen Hintergrund. Die Henne steht auf einem grünen Dreieck. Das Stadtwappen wird in der aus der Anlage ersichtlichen Gestaltung geführt.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Meiningen die Farben grün/weiß – in Fahnenmitte ist das Stadtwappen angebracht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Meiningen trägt in der Mitte das „Wappen“, im unteren Halbkreis den Namen „Stadt Meiningen“ und im oberen Halbkreis des Freistaates „Thüringen“. Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in Meiningen und die räumlich getrennten Ortsteile:
 1. Ortsteil Dreißigacker
 2. Ortsteil Herpf
 3. Ortsteil Walldorf
 4. Ortsteil Wallbach

5. Ortsteil Henneberg
6. Ortsteil Einödhausen
7. Ortsteil Unterharles
8. Ortsteil Stepfershausen
9. Ortsteil Träbes
10. Ortsteil Sülzfeld

(2) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Ortsteil Dreißigacker
2. Ortsteil Herpf
3. Ortsteil Walldorf
4. Ortsteil Wallbach
5. Die Ortsteile Henneberg, Einödhausen und Unterharles erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Henneberg.
6. Die Ortsteile Stepfershausen und Träbes erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Stepfershausen.
7. Ortsteil Sülzfeld

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(3) In den Ortsteilen Dreißigacker, Herpf, Walldorf, Wallbach, Henneberg, Stepfershausen und Sülzfeld werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(5) Die Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird nach § 45 Abs. 3 ThürKO ermittelt.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nachfolgenden Regelungen:

- a) für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Die Ortsteilräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern am Beginn einer jeden Sitzung Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 40 Minuten ausgedehnt werden.
In der Fragestunde haben Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen sowie Vereine oder Verbände mit Sitz in der Stadt Meiningen die Möglichkeit, Fragen zu den Angelegenheiten der Stadt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich

auch auf Angelegenheiten beziehen, die in der aktuellen Tagesordnung behandelt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten.

Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister oder einem von diesem benannten Beauftragten nach Möglichkeit in der Sitzung. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung oder nach Zustimmung des Fragestellers schriftlich.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (5) Der Bürgermeister kann die Einwohnerversammlung auch getrennt nach Stadtgebieten durchführen.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regelt § 29 ThürKO. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Der Bürgermeister erledigt die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt in eigener Zuständigkeit (§ 3 ThürKO);

Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Vollzug der Ortssatzungen;
 - b) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung;
 - c) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen, Abschluss von bürgerlich rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (zum Beispiel Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 EURO, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
 - d) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000 EURO nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
 - e) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EURO
 - f) die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
 - g) die Bildung von Haushaltsresten;
 - h) die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 EURO;
 - i) die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 25.000 EURO;
 - j) die Erledigung von Anträgen auf Rangerklärungen und Dienstbarkeiten sowie Löschungsbewilligungen für Rechte an Grundstücken. Die Ermächtigung erstreckt sich auf alle Fälle, soweit diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - k) die Erteilung von Löschungsbewilligungen bei Verzicht der Stadt im Falle der Bildung von Teileigentum nach dem Wohneigentumsgesetz (WEG) auf ggf. bestehende Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt Meinungen an den betreffenden Grundstücken;
 - l) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt zur Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde über die Zulassung von Vorhaben;
 - m) die Anordnung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im laufenden Haushaltsjahr gemäß § 28 ThürGemHV mit nachfolgender Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat entsprechend § 29 ThürGemHV.
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur

Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht;

- b) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden;
- c) die Annahme von Zuwendungen die auf Gegenseitigkeit beruhen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen;
- d) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung.
- e) Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschüsse bis zur Höhe der im Haushaltsplan festgelegten Beträge.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind mindestens einmal monatlich vom Bürgermeister über Angelegenheiten der Stadt zu informieren.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) In der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse ist zu regeln, welche Betragsgrenzen für die Einordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in die Kategorien „erheblich“ oder „nicht erheblich“ anzuwenden sind.

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1, S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden

zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Befragung des Kinder- und Jugendstadtrates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 12

Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 13

Ehrenämter der Stadt Meiningen

- (1) In der Stadt Meiningen können die folgenden Aufgaben an ehrenamtlich tätige Bürger vergeben werden:
- a) Betreuung der Büchereien in den Ortsteilen
 - b) Stadtwegewarte
 - c) Aufgaben der Meininger Hütesholle
 - d) Stadtführungen
 - e) Aufziehen der Kirchturmuhren in den Ortsteilen
- (2) Die Festlegung des Verfahrens der Auswahl der ehrenamtlich tätigen Bürger und die Übertragung der Ehrenämter auf Bürger erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 14

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
- Einen monatlichen Sockelbetrag von 120 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25 Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied oder geladen sind.
 - Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
 - Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbständige Erwerbstätige sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 10 Euro je angefangene halbe Stunde Sitzungszeit als Verdienstauffallentschädigung. Abgerechnet werden Sitzungszeiten bis max. 20:00 Uhr. Die Entschädigung für Verdienstauffall ist spätestens nach 6 Monaten geltend zu machen (Verfahrensweise nach dem Thür. Reisekostengesetz §3).

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je angefangene halbe Stunde. Zahlung und geltend machen der Entschädigung ist analog der Entschädigung für Verdienstauffall selbständig Tätiger.

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 Euro.

Zuschläge werden gewährt für

- die Tätigkeit des Wahlvorstehers/ stellvertretenden Wahlvorstehers oder des Briefwahlvorstehers/ stellvertretenden Briefwahlvorstehers in Höhe von je 15,00 Euro,
- das Abholen der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden,
- das Abgeben der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß für die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen berufenen bzw. beauftragten Personen.

Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sowie bei Bürgerentscheiden sind die vorgenannten Entschädigungsregelungen entsprechend anzuwenden.

Für die Mitglieder des Ortsteilrates, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufhalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 – 3) entsprechend.

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen von 60 Euro Sockelbetrag.

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- die/der ehrenamtliche erste Beigeordnete 305,00 Euro
- der/die zweite ehrenamtliche Beigeordnete 150,00 Euro

Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
- bis 500 Einwohner	265,00 Euro
- von 501 bis 1000 Einwohner	330,00 Euro
- von 1001 bis 2000 Einwohner	390,00 Euro
- von 2001 bis 3000 Einwohner	450,00 Euro

Die genannten Beträge gelten unverändert für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der gewählten Ortsteilbürgermeister, auch wenn sich die Zahl der Einwohner zwischenzeitlich verringert oder erhöht.

Die Ortsteilbürgermeisterin des aufgrund ThürGNGG 2024 eingegliederten Ortsteils Sülzfeld erhält auf der Grundlage von § 45 Abs. 8 S. 5 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abweichend von den Regelungen der ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung: 1 060,00 Euro

Einwohner die in anderen kommunalen Gremien (Beiräten) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind erhalten ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Voraussetzung ist, dass die Satzung des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

- (2) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- a) ehrenamtliche Betreuerin/ ehrenamtlicher Betreuer einer Bücherei in einem Ortsteil - eine monatliche Aufwandsentschädigung von 48 € / Monat
 - b) ehrenamtliche Hüteshülle - eine Aufwandsentschädigung von 150 € / Monat
 - c) Stadtwegewart – eine Aufwandsentschädigung von 120 €/Monat
 - d) Aufziehen einer Kirchturmuhre in einem Ortsteil – 52 €/Jahr
 - e) ehrenamtliche Stadtführer –pro deutschsprachige Stadtführung eine Aufwandsentschädigung von 36 € und pro fremdsprachige Stadtführung eine Aufwandsentschädigung von 40 € sowie pro Sonderführung eine Aufwandsentschädigung von 45 €

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Meiningen erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblattes „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Meiningen kostenfrei einsehbar

und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblattes „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld“ auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Schlossplatz 1.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Dies gilt auch ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen von Wahlen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.05.2003 außer Kraft.

Meiningen, den 21.12.2023

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	21.12.2023	377/041/2023	02/2024 vom 17.02.2024	-	18.02.2024